



MARKTGEMEINDEAMT JAGERBERG

8091 Jagerberg Nr. 1



1211003464

Jagerberg, 11.05.2020

GZ: FWPÄ 4.06 KM01

Betrifft: Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall lfde. Nr. 4.06 der Marktgemeinde Jagerberg –Änderungsverfahren gemäß § 38 Stmk. Raumordnungsgesetz 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 6/2020 – **Auflageverfahren**

KUNDMACHUNG

gemäß § 38 Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 6/2020 iVm § 92 Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115 idGF.

Die Marktgemeinde Jagerberg beabsichtigt gem. Beschluss des Gemeinderates vom 08.05.2020 den geltenden 4. Flächenwidmungsplan wie folgt abzuändern und verfügt daher nachfolgende öffentliche Auflage:

Teilflächen der Grdst. Nr. 268/1, 269 und 272, alle KG 62308 Hamet, und eine Teilfläche des Grdst. Nr. 584/2, KG 62327 Wetzelsdorf, im Gesamtlächenausmaß von insgesamt rund 23.120 m² (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit (PV-Nord: ca. 16.430 m² und PV-Süd: ca. 6.690 m²)) sollen von bisher Freiland (LF) land- und forstwirtschaftliche Nutzung in zukünftig Sondernutzung im Freiland für Photovoltaikanlage (pva) gem. § 33 (3) Z.1 Stmk. ROG 2010 idGF abgeändert werden.

Gem. §26 (2) Stmk. ROG 2010 werden nachfolgende Gestaltungsvorgaben für die Freiflächen sowie Geländeänderungen und bauliche Anlagen festgelegt:

Z.1 Freiflächen innerhalb der Sondernutzung im Freiland sind dauerhaft zu begrünen (ausschließlich heimische und standortgerechte Pflanzen) und nicht zu bebauen. Die Errichtung von Weganlagen ist zulässig. Die Bodenversiegelung ist gering zu halten. Richtung Norden und Osten ist verpflichtend eine Bepflanzung auszuführen. Im Süden und Westen ist in Abstimmung mit der Leistungsfähigkeit der Photovoltaik-Elemente (Module) eine niedrige Buschreihe aus heimischen und standortgerechten Gewächsen vorzusehen und zu erhalten.

Z.2 Geländeänderungen sind nicht zulässig (Ausnahme Zufahrt).

Z.3 max. Höhe baulicher Anlagen: 2,5 m (Freiflächen PV-Anlage)

Z.4 Die Errichtung von Gebäuden mit Ausnahme erforderlicher Trafostationen/ Übergabestationen ist unzulässig.

Z.5 Die Errichtung einer max. 2,0 m hohen, visuell transparenten Zaunanlage um die PV-Anlage ist zulässig (z.B. großformatiger Gitterstab-/ Maschendrahtzaun, keine Mauer bzw. keine blickdichte Einfriedung).

Zu diesem Zweck findet in der Zeit von 02.06.2020 bis 27.07.2020 das erforderliche öffentliche Auflageverfahren gemäß § 38 Stmk. ROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 6/2020, statt. In die Unterlagen zur Flächenwidmungsplan-Änderung, lfde. Nr. 4.06, verfasst von der Pumpernig & Partner ZT GmbH, Mariahilferstraße 20/I, 8020 Graz, GZ: 089FG20, vom 05.05.2020, kann im Marktgemeindeamt während der Parteienverkehrszeiten Einsicht genommen werden. Auf die bezughabende, gleichzeitig erfolgende Abänderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes/Entwicklungsplanes Nr. 4.00 wird hingewiesen.

Parteienverkehrszeiten:

Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und Freitag von 13.00 bis 17.00 Uhr

Innerhalb der Auflagefrist kann die grundbücherlichen EigentümerInnen der im Planungsgebiet liegenden und der daran angrenzenden Grundstücke sowie die zuständige Abteilung des Amtes der Stmk. Landesregierung schriftliche Einwendungen, die eine Begründung enthalten müssen, beim Marktgemeindeamt einbringen.



Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister

Viktor Wurzinger

Angeschlagen am: 11.05.2020.....

Abgenommen am:



Marktgemeindeamt Jagerberg

8091 Jagerberg Nr. 1

Bezirk Südoststeiermark

Amtsstunden: Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und Freitag von 13.00 bis 17.00 Uhr

Telefon: (03184) 82 31 Fax: (03184) 82 31 - 4

Bankverbindung: RB-Jagerberg, IBAN: AT40 3837 4000 0100 0058, BIC: RZSTAT2G374, UID ATU59448128



familienfreundliche Gemeinde

Email: gde@jagerberg.info

Homepage: www.jagerberg.info



